

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**08.09.2020**

**5.10.08 Nr. 1**  
Richtlinien zur Vergabe von Stipendien des Fachbereichs 08

### Richtlinien zur Vergabe von Stipendien des Fachbereichs 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 06. Mai 2020

*Bisherige Fassungen:*

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	FBR: 06.05.2020	09.09.2020

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Förderung .....	1
§ 2 Zuständigkeit; Auswahlkommission .....	1
§ 3 Graduiertenstipendien .....	2
§ 4 Stipendien für Auslandsaufenthalte .....	2
§ 5 Stipendien für Gastwissenschaftler .....	2
§ 6 In-Kraft-Treten .....	3

#### § 1 Zweck der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt der Fachbereich Stipendien an besonders hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte. Ziel ist die Förderung besonders exzellenter Nachwuchswissenschaftler und ausgezeichneter Vorhaben. Die folgenden Arten von Stipendien können vergeben werden:

- Stipendien für Promotionsvorhaben (Graduiertenstipendien)
- Stipendien für Auslandsaufenthalte
- Stipendien für Gastwissenschaftler

(2) Die Stipendien werden hochschul-öffentlich ausgeschrieben und können thematisch Schwerpunkte haben; Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist an das Dekanat zu richten. Initiativbewerbungen sind möglich.

(3) Die Finanzierung der Stipendien erfolgt aus Mitteln des Fachbereichs bzw. der Professuren des Fachbereichs.

#### § 2 Zuständigkeit; Auswahlkommission

(1) Die Anträge auf Förderungsleistungen sind an den Dekan/an die Dekanin des Fachbereichs 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten.

(2) An dem Fachbereich wird eine Kommission gebildet, die Stipendien und Beihilfe nach Maßgabe der für Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel vergibt.

(3) Das Dekanat bestellt die Mitglieder der Kommission nach Anhörung des Fachbereichsrates. Die Kommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, drei Mitgliedern oder Angehörigen der Professorengruppe, einem promovierten Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Promotionsstudentin/einem Promotionsstudenten. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt den Vorsitz; sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten lassen.

(4) Die Bestimmungen der Grundordnung sowie der Wahlordnung der JLU Gießen über die Arbeitsweise von Gremien (insbesondere Beschlussfähigkeit, Amtszeit, Vertretung der Mitglieder, Öffentlichkeit) finden auf die Kommission Anwendung.

### **§ 3 Graduiertenstipendien**

Für Graduiertenstipendien gelten die Regelungen der „Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien der JLU“ in der jeweils gültigen Form sinngemäß, mit folgenden Unterschieden:

- Die Mittel für die Stipendien stammen aus dem Fachbereich
- Die Stipendien werden vom Fachbereich ausgeschrieben und gem. §2 vergeben
- Alle Funktionen des Präsidiums in der „Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien der JLU“ werden vom Dekanat übernommen
- Alle Funktionen des Senats in der „Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien der JLU“ werden vom Fachbereichsrat übernommen
- Alle Funktionen Auswahlkommission in der „Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien der JLU“ werden von der Auswahlkommission nach §2 dieser Satzung übernommen.

### **§ 4 Stipendien für Auslandsaufenthalte**

(1) Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass bereits bei einer externen Stelle (z.B. DAAD oder DFG) ein Antrag auf Förderung des Projektes gestellt wurde.

(2) Die Bewerbung umfasst neben einem Anschreiben mindestens die vollständigen Unterlagen des externen Antrags

(3) Die Förderung kann bis zu € 5.000,- betragen, jedoch nicht höher sein als der extern beantragte Betrag. Die Höhe der Förderung ist eine individuelle Entscheidung der Auswahlkommission in Rücksprache mit dem Dekanat.

(4) Im Fall einer externen Förderung wird das Stipendium nicht gewährt. Sollten bereits Teile ausgezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen

(5) Im Übrigen gelten für eine mögliche Rückzahlung und Rückzahlungspflicht die Regelungen der „Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien der JLU“ sinngemäß

### **§ 5 Stipendien für Gastwissenschaftler**

(1) Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass bereits bei einer externen Stelle (z.B. DAAD oder DFG) ein Antrag auf Förderung des Projektes gestellt wurde.

(2) Die Bewerbung umfasst neben einem Anschreiben mindestens die vollständigen Unterlagen des externen Antrags

(3) Die Förderung kann bis zu € 2.400,- monatlich für maximal 6 Monate zzgl. der nachgewiesenen Reisekosten betragen, jedoch nicht höher sein als der extern beantragte Betrag. Die Höhe der Förderung ist eine individuelle Entscheidung der Auswahlkommission in Rücksprache mit dem Dekanat.

(4) Im Fall einer externen Förderung wird das Stipendium nicht gewährt. Sollten bereits Teile ausgezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen

(5) Im Übrigen gelten für eine mögliche Rückzahlung und Rückzahlungspflicht die Regelungen der „Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien der JLU“ sinngemäß

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien des Fachbereichs 08	08.09.2020	5.10.08 Nr. 1
--	------------	---------------

(6) Geförderte Personen müssen sich selbstständig krankenversichern

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft.